

Sachen bilden in jedem Einzelfall gewissermaßen den Kern der gegebenen Strafsache. Sie verkörpern die Elemente des Verbrechens und die Gesellschaftsgefährlichkeit der Handlung, die den Gegenstand der strafprozessualen Untersuchung bildet;

- b) die Tatsachen, die Tatzeit und Tatort begründen;
- c) die Tatsachen, die die Motive des Angeklagten bzw. Beschuldigten und die über die Tatbestandsmäßigkeit hinausgehenden Folgen der verbrecherischen Handlung charakterisieren;
- d) die Tatsachen, die im konkreten Fall die Begehung des Verbrechens begünstigen (z. B. häufige Überstunden des Kraftfahrers, der schuldhaft einen Verkehrsunfall verursachte, nachlässige Buchführung in dem Betrieb, in dem der Täter die Unterschlagung beging, usw.);
- e) solche Tatsachen, die das Verhalten des Angeklagten bzw. Beschuldigten rechtfertigen, mildern oder die Strafverfolgung oder Strafbarkeit ausschließen;
- f) Tatsachen, die den Angeklagten bzw. Beschuldigten entlasten. Das sind solche Tatsachen, aus denen sich z. B. ergibt, daß der festgestellte Sachverhalt weder ein Verbrechen noch eine Übertretung ist; daß nicht der Angeklagte das Verbrechen oder die Übertretung begangen hat und andere (vgl. §§ 108 und 200 StPO).

3. Nicht Gegenstand der Beweisführung sind die Tatsachen, die die Unschuld des Angeklagten begründen. Der Angeklagte ist nach dem Strafprozeßrecht der Deutschen Demokratischen Republik bereits dann freizusprechen, wenn Zweifel an seiner Schuld bestehen (vgl. § 221 Ziff. 3 StPO).

III. Die strafprozessualen Beweise

1. Beweise sind sowohl die Tatsachen (Beweistatsachen), auf die sich die Organe der Strafrechtspflege bei der Erforschung des Gegenstandes der Beweisführung stützen, wie auch die Mitteilungsquellen, aus denen die Beweistatsachen stammen (Beweismittel).

2. Die Beweistatsachen bilden die objektiven Gründe, auf denen der Nachweis des Gegenstandes der Beweisführung beruht. Sie stellen die Beweisgründe dar. Diese Beweistatsachen müssen, um eine zuverlässige Grundlage für die Feststellung der Tatsachen zu bilden, die Gegenstand der Beweisführung sind, zwei Anforderungen genügen, nämlich

- a) bereits bewiesen sein (insoweit sind auch sie Gegenstand der Beweisführung),
- b) mit den festzustellenden Tatsachen, die den Gegenstand der Beweisführung bilden, in logischem Zusammenhang stehen.

3. Der Zusammenhang, der zwischen den Beweistatsachen und den Tatsachen besteht, die Gegenstand der Beweisführung sind, kann entweder so sein, daß die vorliegende Beweistatsache den Organen der Strafrechtspflege direkt und unmittelbar einen Schluß auf die Existenz einer oder mehrerer zu beweisender Tatsachen gestattet oder so, daß sie